

Intelligenz = Blatt

zur Laibacher Zeitung

N^o. 134.

Dinstag den 8. November

1842.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1762. (3)

Leinwaren, Lieferungs-Offerter.

Welche zu Folge hoher Hofkriegsräthlicher

Her Entschliessung vom 13. October l. J., E.

3534, für die Aufbringung des pro 1844 sich

ergebenden Bedarfes an Strohsack- und Em-

ballage-Leinwänden unter folgenden Bedingun-

gen hiedurch eingefordert werden: 1. Kann-

weld immer eine Anzahl von Strohsäcken zu

oder Emballage-Leinwänden unter der Bedingun-

niß offirt werden, daß die Lieferung selbst in

drei gleichen Raten, nämlich Ende März, Ende

Juni und Ende August 1843 sicher bewirkt

werde, wobei jedoch betreff der Annahme oder

Beschränkung der offerirten Zahl die hohe Hof-

kriegsstelle sich freie Hand behält, weil nur die

billigsten Offerte, und das Quantum nur bis

zur Höhe des unbedeckten Bedarfes berücksich-

tigt werden. — 2 Für die Uebernahme ha-

ben die bei der Grazer Monturs-Commission

bestehenden, mit dem Hofkriegsräthlichen

Siegel versehenen Muster zu gelten mit dem

Zusatz, daß die Strohsack-Leinwand vollkommen

Eine Wiener Elle breit sey, und im Verhältnis

niß nach einem Stück von 30 Ellen mit 15 bis

16 Pfund das erforderliche Gewicht besitzens

müsse. — Dagegen kann die Emballage-Lein-

wand nach Nothdurft, und höchstens bis zur

Halbte des offerirten Quantums, jedoch unbes-

schadet der guten mustermäßigen Qualität auch

unter einer Wiener Elle Breite angenommen

werden, wobei dann die abgängige Breite zu

einer vollen Wiener Elle, durch den verhältnis-

mäßigen Abzug an der Länge zu ersetzen

seyn wird. — 3. Wird eingeräumt, daß Bet-

reff der Lieferungsfristen, welche zwar in der

Annahme und Ausbezahlung nicht überschritten

werden dürfen, dennoch jedem Offerenten nach

Wunsch auch mehrere Raten, jedoch in der Art

zugestanden werden, daß dadurch die Total-

Lieferungsfrist bis Ende August 1843 nicht

überschritten werde, sohin die ganze Lieferung

vollstreckt seyn müsse. — 4. Zur Erleichterung

des Geschäftes wird denen Lieferanten, welche

es wünschen, einen Geld-Vorschuß bis zur Höhe

eines Viertels des contrahirten Lieferungs-Wer-

thes bewilliget, welche solchen durch eine von

der Kammer-Procuratur geprüfte, und für

vorschußmäßig anerkannte Pupillar-Sicherheit

decken können. — Die Erfüllung desselben ges-

egen diese Bürgschaft wird erst nach der Ratifi-

cation des Contractes bar erfolgi, und von jeder

zur Lieferung durch den gleichmäßigen Abzug bis

zum vierten Theil des Verdienstes wieder her-

eingebraucht werden. — 5. Hat die Lieferung

nur auf Contract gegen Erlag einer 5 % Erfül-

lungs-Caution an die Monturs-Commission zu

Gräß mit der weitem Begünstigung zu gesche-

hen, daß diese Caution sowohl, als auch die

Verbürgung des etwa genommenen Vorschusses

von Fall zu Fall im Verhältnis zu den bewirk-

ten Abstattungen dem Contrahenten immer zu-

rückgestellt werden kann. — 6. Hat jeder Lie-

ferungs-Unternehmer in seinem Lieferungs-Of-

ferter den billigsten Preis für jede Wiener Elle

lang und breiten Strohsack-, dann Emballage-

Leinwand mit Ziffern und Buchstaben deutlich

anzusehen, und den Depositenchein für das zur

Gräzer Monturs-Commission oder sonstigen

Kriegscassa erlegte 5 % Caution um so zuver-

lässiger anzuverwahren, als sonst dessen Offert

unbeachtet bleiben würde. — 7. Für die Zusat-

zung des Offertes, worin ausgedrückt seyn muß,

daß unter zugleich eingesehenen Mustern, Offe-

rent sich allen sonst üblichen Contracts-Bedin-

gungen fügen werde, bleibt jeder Lieferungs-

lustige bis zur Herablangung der Hofkriegsräth-

lichen Entscheidung mit seinem erlegten Badium

verbindlich, wogegen das Militär-Verar bis

dahin gegen den Offerenten keine Verbindlich-

keit übernimmt, mithin für die Annahme der

Offerte, und die sonst in der Sache nachträg-

lich zu treffenden Einleitungen freie Hand be-

hält. — 8. Endlich wollen diese Offerte sammt

dem Depositenchein längstens bis Ende Novem-

ber l. J. beim illor. innerösterreichischen hohen

General-Commando, oder bis halben Decem-

ber 1842 beim k. k. hohen Hofkriegsrathe versiegelter und mit der Aufschrift: „In Leinwosen-Lieferungs-Angelegenheit“, eintreffen gemacht werden.

Z. 1763. (3)

Lederhäute-Lieferungs-Offerte.

Welche zufolge hoher hofkriegsräthlicher Entschliebung vom 10. October l. J., E. 3369, für die Aufbringung des pro 1844 sich ergebenden Bedarfes: an braunen Oberlederhäuten; an Pfundsohlen-Lederhäuten; an lohgaren Brandsohlen, und an lohgarem Terzenleder, dann an geäscherten Alaunhäuten, zu Hälfte von der ersten und so viel von der zweiten Gattung; ferner von braunen Kalbsfellen, wovon $\frac{2}{5}$ der ersten, $\frac{1}{5}$ der zweiten, und $\frac{1}{5}$ der dritten Gattung seyn müssen, unter folgenden Bedingungen hierdurch eingefordert werden: — 1. Die Lieferungs-Quantität betreffend, so wird bedungen, daß derjenige, welcher Oberleder offerirt, zugleich 160 (Einhundert Sechzig) Prozent Pfundsohlenleder mitliefern müsse, wogegen er mit dem Oberleder 30 (Dreißig) Prozent Brandsohlen und eben so viel Terzenleder zur Lieferung anbieten könne. — Jedem Offerenten steht es hingegen frei, Angebote auf Pfundsohlenleder allein, so wie die geäscherten Alaunhäute, dann die braunen Kalbsfelle, jede für sich gesondert, sehin ganz unabhängig anzutragen. — 2. Zur Lieferungszeit wird bestimmt, daß die angebotenen Lederarten in drei gleichen Raten, nämlich bis Ende März, Ende Juni und Ende August 1843, zur Ablieferung gebracht werden müssen, und daß die braunen Oberlederhäute ausschließlich nur für Schuhe geeignet seyn sollen, so wie, daß dieselben sammt dem Pfundleder, Brandsohlenleder und Terzenhäuten pr. nied. öst. Centner anzubieten, dann die Alaunhäute nebst den Kalbsfellen hingegen nach Stücken zu offeriren kommen. — 3. Für die Beurtheilung der Uebernahme haben die bei der Gräzer k. k. Monturs-Commission dermal bestehenden, mit dem hofkriegsräthlichen Siegel versehenen Muster zu gelten, mit dem Zusatz, daß zwar beim Oberpfund- und Brandsohlenleder sich an kein bestimmtes Gewicht der Häute gebunden, dafür aber dennoch die vorgeschriebene gute Qualität zur abgesehenen Widmung in der Art verlangt, daß die Ergiebigkeit und das Auslangen bei der Vermanipulirung dieser Lederhäute gleich den Terzen-, Alaun- und Kalbsfellen nach ihrer Größen-Ausmaß unverkürzt sich gewärtigen lasse. — 4. Zur Erleichterung des Geschäftes wird

denen Lieferanten, welche es wünschen, ein Geldverschuß bis zur Höhe eines Viertels des contrahirten Lieferungswertes bewilliget, welche solchen durch eine von der Kammerprocuratur geprüfte, und für vorschriftmäßig anerkannte Pupillar-Sicherheit decken können. — Die Erfüllung desselben gegen diese Bürgschaft wird erst nach der Ratification des Contractes bar erfolgt, und von jeder Lieferung durch den gleichmäßigen Abzug bis zum vierten Theil des Bedienstes wieder hereingebracht werden. — 5. Hat die Lieferung nur auf Contract gegen Erlag einer 5 % Erfüllung-Caution des offerirten Lieferungswertes an die Monturs-Commission zu Gräß mit der weitern Begünstigung zu geschehen, daß diese Cautions sowohl, als auch die Verbürgung des etwa gewonnenen Vorschusses von Fall zu Fall im Verhältnis zu den bewirkten Abstrattungen dem Contrahenten immer zurückgestellt werden kann. — 6. Hat jeder der Lieferungs-Unternehmer in seinem Offerte von vorbenannten vier ersten Lederhäuten die Gattung und Gewicht-Quantität, so wie von den beiden letzten Arten die zu liefernde Anzahl Stücke, nebst den für jede Gattung möglichst billigen Preis mit Zahlen und Buchstaben deutlich anzusehen, und den Depositenchein für die zur Gräzer Monturs-Commissions- oder sonstigen Kriegscassa erlegte 5 % Cautions um so zuverlässiger anzuverwahren, als sonst dessen Offert unbeachtet bleiben würde. — 7. Für die Zubhaltung des Offertes, worin ausgedrückt seyn muß, daß unter zugleich eingesenen Mustern, Offerent sich allen sonst üblichen Contractbedingungen fügen werde, bleibt jeder Unternehmer bis zur Herablangung der hohen hofkriegsräthlichen Entscheidung mit seinem erlegten Vadium verbindlich, wogegen das Militär-Aerar bis dahin gegen den Offerenten keine Verbindlichkeit übernimmt, mithin für die Annahme der Offerte, und die sonst in der Sache nachträglich zu treffenden Einleitungen freie Hand behält. — 8. Endlich wollen diese Offerte, sammt dem Depositenchein belegt, längstens bis 15. November beim illyr. innerösterreich. hohen General-Commando, oder bis Ende November l. J. beim hochlöbl. k. k. Hofkriegsrathe versiegelter mit der Aufschrift: „In Lederhäuten-Lieferungs-Angelegenheit“, eintreffen gemacht werden.

Z. 1758. (1)

E. Nr. 42.

Verlautbarung.

Am 17. November d. J. Vormittags wird bei der gefertigten Bogtobrigkeit die

mit Verordnung des löbl. k. k. Kreisantes Neustadt vom 28. September 1842, Nr. 12002, bewilligte Herstellung des Thurmdaches der Filialkirche U. L. F. zu Podgoriza in der Pfarre Gutenfeld, im öffentlichen Absteigerungswege hintangelassen. — Die Arbeiten und Materialien ohne den Hand- und Fuhrschichten, welche letztere von der Gemeinde in natura präliert werden, sind für den Maurer auf 14 fl. 24 kr., für das Maurermateriale auf 24 fl., für den Zimmermann auf 114 fl. 45 ³/₈ kr., für das Zimmerungsmateriale auf 215 fl. 11 ⁵/₈ kr., und für den Tischler, Schlosser und Anstreicher auf 61 fl. 52 kr., mithin zusammen auf 430 fl. 13 ³/₈ kr. veranschlagt. — Den zu dieser öffentlichen Absteigerung eingeladenen Ueberehrungslustigen wird bemerkt, daß die Licitationsbedingungen, dann der Plan, das Vor- und der Kostenüberschlag täglich hiersamt eingesehen werden können. — Bogt obrigkeit Herrschaft Zobelberg am 29. October 1842.

3. 1777. (2) Nr. 1566.

Licitations = Ankündigung.

Das k. k. Marine-Ober-Commando bringt zur allgemeinen Kenntniß: Daß am 23. November 1842, um 11 Uhr B. M., im gewöhnlichen Saale oberhalb dem Marine-Arsenals-Hauptthore, öffentliche Licitations-Versuche werden abgehalten werden, um die Lieferung von 300,000, welche bedingungsweise bis auf 500,000 Pfund rohen Hanf vermehrt werden dürften, und auf's jeweilige Begehren der Marine-Verwaltung im Laufe des Sonnenjahres 1843 abzugeben kommen, dem Mindestfordern- den zu überlassen. — Der Hanf wird von der letzten Löße, von ausgewählter und der besten Qualität, dann mit allen jenen Eigenschaften begabt seyn müssen, die man zur Verferti- gung allerhand Seilwerke erfordert, worin auch der feinere Theil Hanf zu den verschiedenen Bind- fäden und Strickchen, (Spagami e Merlini) mitzubegreifen ist. — Die Versteigerung wird den Hanf des venezianischen- und ferraresischen Bodens, u. z. in der ganzen oben angeführten Menge zum Zwecke haben, folglich auch jede von beiden besagten Gattungen abgesondert an Mann gebracht werden, wornach es aber dem k. k. hohen Hofkriegsrathe vorbehalten bleibt, den Contract über eine oder die andere Gattung zu genehmigen. — Die Concurrenten werden bei dem der betreffenden Licitationsvorsitzenden

Rathe das Neugelb, im Betrage von Zweitausend Gulden C. M. in Barem, für den venezianischen, und eben soviel für den ferraresischen Hanf vorläufig erlegen müssen, dann wird aber der Erstehrer zur Aufrechthaltung des vorgezogenen Contractes verpflichtet seyn, die Sicherstellung von Dreitausend Fünfhundert Gulden binnen 15 Tagen, vom Tage der bekannt gemacht werdenden höheren Genehmigung, letztere aber sowohl in Barschaft als auch in Staatsobligationen und Cartelle del Monte del Regno Lombardo Veneto, unter Beobachtung der hierauf bezüglichen Vorschriften, zu leisten. — Die Contractsbedingungen und die dießfälligen Verbindlichkeiten sind im Licitations = Berichte sammt Capitulato, Nr. 1566, vom 15. October 1842, welcher bei dem k. k. Militär = Com- mando in Laibach zur beliebigen Einsicht liegt, in weitläufiger Beschreibung dargestellt. — Benedig am 22. October 1842.

Der k. k. Marine-Obercommandant
Amilcar Marquis Paulucci,
Vice Admiral.

Der Ober-Intendant und öconomische
Referent des k. k. Arsenal's
Angelo Comello.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1747. (2)
Erledigung zweier Gemeindedieners-
Posten.

Von der Bezirksobrigkeit Laß wird bekannt gemacht, daß in ihrem Bezirke die 2 Gemein- dienersposten in den Hauptgemeinden Altlaß und Altostlig, und zwar jeder mit einer jährlichen Löhnung v. 60 fl. M. M. aus der Bezirkscaffa, zu besetzen seyn werden; der Concurstermin wird bis Ende November l. J. festgesetzt, und die Bewerber, unter denen den ausgedienten Capitulan- ten bei übrigen gleichen Eigenschaften der Vor- zug gegeben werden wird, haben ihre eigenhändig geschriebenen, und ihren bisherigen tadellosen Le- benswandel gehörig nachweisenden Gesuche bis dahin wo möglich persönlich alhier einzureichen.

K. K. Bezirks-Obrigkeit Laß am 24. Octo- ber 1842.

3. 1744. (2) Nr. 2343.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Reifnitz wird hier- mit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Mathias Konte von Reifnitz, als Vormund des minderjährigen Johann Sais, in die wiederholte Versteigerung des Georg Sais'schen Hauses und Siggartens im Markte Reifnitz sub Haus Nr. 12, der Pfarrhofsgäßle Reifnitz zinsbar, wegen vom frühern Erstehrer nicht zugehaltener Lici- tationsbedingungen gewilliget, und zur Vornahme

derselben der Tag auf den 16. November d. J., Vormittag um 10 Uhr im Markte Reifnitz mit dem Beisage bestimmt worden, daß obige Realität um jeden am meistangebotenen Betrag, also auch unter dem frühern Meistbote pr. 321 fl. dahin gegeben werden wird.

Bezirksgericht Reifnitz den 14. Sept. 1842.

Z. 1745. (2) Nr. 2259.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Wippach wird kund gemacht: Es sey über Ansuchen der Begreibernschaft Wippach, nomine der Pfarrikirche St. Stephani in Wippach, in die reasumirte Feilbietung der von Mathias Thomawitsch, Paul Gobina und Barthelma Skozbier pr. 920 fl. 30 kr. erstandenen Jacob Kobzianz'schen und der Herrschaft Senofetsch dienstbaren 1/2 Untersatz, bestehend aus dem Wohnhause zu Wippach sub Cons. Nr. 143¹¹⁵² sammt Hof, Stallung und Garten, auf Gefahr und Kosten der Ersterer, wegen nicht berichtigtem Meistbote gemilliget, hiezu eine einzige Feilbietung auf den 7. December d. J., Vormittag um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzlei mit dem Anhange beraumt, daß die obgenannte halbe Untersatz auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde, die Licitations-Bedingnisse der Grundbucheextract und das Schätzungsprotocoll können in den Amtsstunden hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Wippach am 12. August 1842.

Z. 1750. (2)

E d i c t.

Vom dem Bezirksgerichte Haasberg wird dem Lorenz Louko, Georg Krainz, Anton Soller, Anton Stergar und Anton Drobniß durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht: Es habe wider sie der Thomas Wranitsch von Niederdorf bei diesem Gerichte die Klage auf Erlöschenerklärung der nachstehenden, auf der, der Herrschaft Haasberg sub Rectif. Nr. 565^{1/2} dienstbaren 1/2 Hube, und dem ebedahin sub Rectif. Nr. 565 dienstbaren Hause intabulirte Pösten, als des Schuldscheines ddo. 12. Juli 1800 pr. 99 fl. 10 kr.; des Schuldscheines ddo. 15. November 1800 pr. 396 fl. 40 kr.; des Schuldscheines ddo. 6. Juli 1801 pr. 100 fl.; des Vergleichs ddo. 27. September 1802 pr. 96 fl., und des Vergleichs ddo. 8. März 1804 pr. 126 fl. angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber eine Tagfagung auf den 31. Jänner 1843, Früh um 10 Uhr angeordnet worden ist. Daß Gericht, dem der Ort des Aufenthaltes der Beklagten unbekannt ist, und da sie vielleicht aus den k. k. Erbländern abwesend seyn könnten, hat auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Mathias Korren in Planina zu ihrem Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für die k. k. Erbländer bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Dieselben werden daher dessen durch dieses Edict zu dem Ende erinnert, daß sie alle

falls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbebelte an Handen zu lassen, oder aber auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in alle ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, die sie zu ihrer Vertheidigung erforderlich finden würden, widrigenfalls sie sich sonst die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Bezirksgericht Haasberg am 19. October 1842.

Z. 1746. (3) Nr. 2757.

E d i c t.

Vom dem gefertigten Bezirksgerichte wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht: Es sey auf Anlangen des Joseph Swetko von Lasche, in seiner Executionsfache wider Martin und Maria Rogai, wegen aus dem w. a. Vergleichs ddo. 21. December 1838 et intabulato 2. Juli 1840 schuldigen 24 fl. 5 kr. c. s. c., in die executive Feilbietung der zu Gunsten der Maria Rogai gebornen Poschar auf der, dem Jacob Poschar von Zhermelitze gehörigen, der Herrschaft Senofetsch sub Urb. Nr. 304¹¹⁵ dienstbaren Halbhube sichergestellten Erbttheilsforderung pr. 191 fl. 15^{1/2} kr. gemilliget, und es werden zu deren Vornahme die Termine auf den 14. November, 28. November und 12. December l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr mit dem Anhange bestimmt, daß die Forderung nur bei der 3. Feilbietung unter dem Kennwerthe hintangegeben werden wird.

Der Grundbucheextract kann während den Amtsstunden von den Kauflustigen täglich hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Senofetsch am 4. October 1842.

Z. 1743. (5) Nr. 1383.

E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Zoria wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Wontscha von Schwarzenberg, in die executive Feilbietung der dem Martin Pollanz gehörigen, zu Unteridria H. B. 22 liegenden, der Herrschaft Zoria sub Urb. Nr. 23 dienstbaren, gerichtlich auf 397 fl. geschätzten Realität, sammt den auf 22 fl. 38 kr. bewertheten Fahrnissen, wegen schuldigen 495 fl. gemilliget, und hiezu der 29. November, 29. December 1841 und 26. Jänner 1843 mit dem Beisage bestimmt worden, daß die Realität und Fahrnisse bei der 1. und 2. Feilbietungstagsfagung nicht unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden.

Der Grundbuchs Extract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse können in der dießbezirksgerichtlichen Kanzlei täglich eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Zoria den 22. October 1842.